

§ 19

Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen.

(2) Der Minister der Finanzen ist darüber hinaus ermächtigt, in Durchführungsbestimmungen zu regeln, nach welchen Bedingungen private Wohngrundstücke zu finanzieren sind, bei denen verschiedene Eigentumsformen vorliegen oder einzelne Miteigentümer (Gesamthandseigentümer) ihren Wohnsitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt für alte Baumaßnahmen nach § 1 Absätzen 1 und 2, für die nach Inkrafttreten der Verordnung ein Kreditvertrag abgeschlossen wird.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 2. September 1949 über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnbauten (ZVOBl. I S. 714),
 - b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1950 (GBl. S. 315) zur Anordnung vom 2. September 1949,
 - c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. März 1951 (GBl. S. 239) zur Anordnung vom 2. September 1949,
 - d) die Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Finanzierung der Instandsetzung verfallenen oder vom Verfall bedrohten Wohnraumes sowie des Um- und Ausbaues zusätzlichen Wohnraumes privater Hauseigentümer (GBl. I S. 90),
 - e) die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1957 (GBl. I S. 387) zur Verordnung vom 24. Januar 1957,
 - f) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. August 1957 (GBl. I S. 463) zur Verordnung vom 24. Januar 1957,
 - g) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1959 (GBl. I S. 162) zur Verordnung vom 24. Januar 1957,
 - h) die Anordnung vom 1. August 1956 über die Kreditgewährung bei Um- oder Ausbau bzw. Wiederherstellung von teilweise zerstörtem Wohnraum sowie bei Reparaturen an Wohnhäusern auf Anordnung der Räte der Städte und Gemeinden (GBl. I S. 619),
 - i) sowie alle entgegenstehenden Anweisungen des Ministeriums der Finanzen.
- (4) Verträge, die auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend Abs. 3 abgeschlossen worden sind, bleiben weiterhin rechtsgültig.

Berlin, den 28. April 1960

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

Rau
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

R u m p f

**Verordnung
über das Seefahrtsamt
der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 28. April 1960

§ 1

(1) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik nimmt die Seefahrt betreffende staatliche Aufgaben wahr, die vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung festgelegt werden.

(2) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik untersteht dem Minister für Verkehrswesen unmittelbar.

§ 2

Sitz des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik ist Rostock. Der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik kann Nebenstellen einrichten.

§ 3

(1) Der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik ist befugt, im Rahmen seiner Aufgaben Verfügungen zu erlassen, deren Geltungsbereich jeweils genau zu bezeichnen ist.

(2) Der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und die Leiter der Nebenstellen sind befugt, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufsichts- und Kontrollrechte Weisungen zu erteilen.

(3) Gegen Verfügungen und Weisungen gemäß Absätzen 1 und 2 ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Erlaß beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik einzulegen und zu begründen. Gibt das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik der Beschwerde nicht statt, so hat es sie unverzüglich an das Ministerium für Verkehrswesen weiterzuleiten. Dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Verfügung oder Weisung zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr erlassen wurde.

§ 4

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen, die zur Sicherheit der Seeschifffahrt erlassen sind, oder den Verfügungen gemäß § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Den Ordnungsstrafbescheid erläßt der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128). Über Beschwerden entscheidet das Ministerium für Verkehrswesen.

(4) In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

(5) Eine Ordnungsstrafe kann einer Reederei auferlegt werden,

- a) wenn die Bestrafung einer Einzelperson nicht möglich ist.